

Wartungsvertrag zur Software nut.s nutritional.software und zugehöriger Daten

zwischen

Bernd Maierhofer

dato Denkwerkzeuge

Corneliusgasse 4/5

A - 1060 Wien - nachstehend „DATO“ genannt -

und der lt. Bestellung namhaft gemachten Person - nachstehend „Kunde“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) DATO übernimmt die Pflege der in der Bestellung des Kunden näher beschriebenen Programme und Daten. Diese Bestellung ist Bestandteil dieses Vertrages und enthält die Auflistung der Software-Module und Daten.
- (2) Die Pflege umfasst
 - a. die Beseitigung von Fehlern an Programmen und Daten
 - b. die Aktualisierung oder Erweiterung von Programmen und Daten
 - c. den Austausch verbesserter Standardsoftware einschließlich Dokumentation
 - d. die Beratung des Kunden in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben
- (3) Die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) DATO ist verpflichtet, vom Kunden gemeldete Fehler der Software zu untersuchen und dem Kunden nach Möglichkeit Hinweise zu geben, um die Folgen des Fehlers zu beseitigen. Bei wesentlichen Fehlern der Software ist DATO verpflichtet, den Fehler in einer der folgenden neuen Programmversionen zu beseitigen.
- (2) DATO gliedert auf Wunsch des Kunden ergänzende Daten in die Datenbank ein und behält sich das Recht vor, diese Daten an Dritte weiterzugeben. Wünscht der Kunde eine vertrauliche Behandlung der Daten und untersagt diese Weitergabe, so sind diese Leistungen nicht Teil des Wartungsvertrags und werden gesondert verrechnet.
- (3) Nicht vom Vertrag erfasste zusätzliche Leistungen übernimmt DATO auf Anforderung des Kunden gegen gesonderte Zahlung. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von DATO unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes.
- (4) Es obliegt dem Kunden, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.

§ 3 Telefonische Beratung

- (1) Der Kunde erhält durch DATO telefonisch oder per E-Mail Hilfestellung bei Störungen an der Software und bei Bedienproblemen.

- (2) Die „Hotline“ ist montags bis freitags von 8 Uhr bis 16 Uhr unter der Rufnummer +43 1 581 29 70 zu erreichen.

§ 4 Entgelt

- (1) Die Vergütung für die Leistungen des Anbieters ist in der Bestellung angeführt.
- (2) Die Vergütung ist jeweils quartalsweise im Voraus zu bezahlen, es sei denn es wurde schriftlich anderes vereinbart.
- (3) Im Pauschalpreis nicht enthalten sind Pflegearbeiten, die aufgrund von Fehlbedienung oder fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung oder Veränderung der Programme entstanden sind. Diese Pflegearbeiten werden auf der Basis der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein gültigen Stundensätze des Anbieters nach entstandenem Zeitaufwand berechnet.
- (4) Sämtliche Spesen, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet.
- (5) Das Entgelt unterliegt den üblichen Anpassungen an den Verbraucherpreis-Index und wird einmal jährlich angepasst. Als Bezugsgröße für die Entgeltanpassungen dieses Vertrages dient die Indexzahl der gültigen Preiliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Alle Veränderungsraten werden auf eine Dezimalstelle gerundet berechnet.
- (6) Zu den zu berechnenden Vergütungen tritt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.

§ 5 Datenschutz

- (1) Beide Parteien haben über alle ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehenden Informationen auch über dessen Ablauf hinaus streng vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen der Datenschutzgesetze fallen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm freiwillig übermittelten persönlichen Daten von DATO gespeichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet und benutzt werden.
- (2) DATO verpflichtet sich, Informationen, Unterlagen oder Daten im Sinne von § 5 Absatz 1 weder aufzuzeichnen noch zu speichern oder zu vervielfältigen oder sonst in irgendeiner Form außer zu Pflegezwecken und der Erfüllung vertraglicher Aufgaben zu nutzen oder zu verwerten.
- (3) DATO verpflichtet sich, sein Personal entsprechend zu unterweisen und zur Einhaltung der Vereinbarung nach § 5 Absatz 1 schriftlich zu verpflichten.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde erhält an den Vertragsgegenständen, die ihm DATO im Rahmen seiner Pflegeverpflichtungen nach diesem Vertrag überlässt (z. B. Updates, ergänzende Programmhandbücher), ein Nutzungsrecht. DATO stellt den Kunden von Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Benutzung dieser Programme geltend gemacht werden können.
- (2) Nimmt der Kunde Vertragsgegenstände in Benutzung, die frühere ersetzen sollen, so erlischt das Nutzungsrecht an dem ersetzten Vertragsgegenstand.

§ 7 Haftung des Anbieters

- (1) DATO übernimmt keine Gewährleistung für einen bestimmten Zweck oder dafür, dass die Leistungsmerkmale der Software, der bereitgestellten oder errechneten Daten individuellen Ansprüchen entsprechen.
- (2) Ist das Vervielfältigungsstück mangelhaft, so kann der Kunde innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist die Herabsetzung oder Erstattung der Nutzungsgebühr verlangen. Ansprüche auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung bestehen nicht.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, haftet DATO nicht für direkte oder indirekte Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, unvorhersehbare oder im Bereich des Kunden liegende Schäden (insbesondere im Bereich des Zusammenwirkens von nut.s mit vom Nutzer eingesetzter Software Dritter), Folgeschäden oder andere Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass nut.s genutzt wird oder nicht genutzt werden kann.
- (4) Bei unsachgemäßem Einsatz von nut.s ist die Haftung ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung für Datenverluste ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und sachangemessener, mindestens täglicher Datensicherung eingetreten wäre.
- (6) Im Übrigen haftet DATO nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Bestellung oder mit Abschluss des All-In-Abonnements durch den Kunden.
- (2) Der Vertrag läuft jeweils ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Er kann von den Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann von jeder Seite fristlos gekündigt werden, wenn eine oder mehrere Vereinbarungen durch die jeweils andere Seite nicht eingehalten wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung diese schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 9 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.